



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

Geschäftsordnung **des Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.** beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2017

Sinn und Zweck

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung (Vereinsregister des Amtsgerichtes Syke unter der Registrierungsnummer VR 110031) und führt Verfahren detailliert auf, die einer genauen Regelung bedürfen.

§ 1 – Aufnahmerichtlinien

1. Allgemeines

1.1 Aktive Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft ist das Zustandekommen eines gültigen Betreuungsvertrages. Im Einzelnen haben folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzuliegen:

- Betreuungsvertrag,
- Formular „Notfallliste“,
- Formular „Gesundheitliche Bedingungen“,
- Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ und
- ggf. weitere Formulare/Unterlagen, wenn diese durch den Vorstand als notwendig erachtet werden.

1.2 Passive Mitgliedschaft

Voraussetzungen für eine passive Mitgliedschaft ist das Zustandekommen einer gültigen Beitrittserklärung. Gültig ist die Beitrittserklärung, wenn die schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand einvernehmlich angenommen bzw. unterschrieben wurde.

2. Betreuungskriterien

2.1 Kinderkrippe

In der Krippe werden grundsätzlich Kinder von 1 Jahr bis maximal 3 Jahre aufgenommen. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Einwilligung der Krippen- bzw. Kindergartenleitung. Die Altersstruktur wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass die maximale Gruppenstärke von 15 Kindern nicht überschritten wird.

Die gesetzliche Regelung ist zu beachten: sind 7 Kinder oder mehr jünger als 2 Jahre, darf die Gruppe maximal 12 Kinder aufnehmen.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

2.2 Kindergarten

In die Kindergartengruppe werden Kinder ab einem Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die maximale Gruppenanzahl richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis. Kommt der Vorstand einvernehmlich mit der Kindergartenleitung zu dem Entschluss, dass die Gruppenanzahl geringer auszufallen hat, kann er die Gruppenanzahl selbstständig reduzieren sowie auch wieder erhöhen.

3. Antrags- und Aufnahmeverfahren

Der Antrags- und Aufnahmeprozess für externe (potentielle Mitglieder) Antragssteller und interne (aktive Mitglieder) Antragssteller wird im Folgenden geregelt.

3.1 Externer Antragssteller

3.1.1 Krippenplatz

Für einen Betreuungsplatz hat ein Nicht-Mitglied einen (Betreuungs-) Antrag für einen Krippenplatz zu stellen.

Über die Annahme des Antrages entscheidet ein Gremium, das sich aus

- einem Mitglied des Vorstandes
- der Krippen- sowie Kindergartenleitung und
- zwei Vertretern der Mitgliederversammlung (Krippe und Kindergarten) zusammensetzt.

Vorausgesetzt, dass es freie Plätze in der Krippe gibt, ist der Antragsteller im Bedarfsfall zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Über die Notwendigkeit eines persönlichen Gespräches entscheidet das Gremium. Die Entscheidung des Gremiums über Annahme/Ablehnung des Antrages erfolgt auf Basis des Betreuungsantrages (und des persönlichen Gesprächs). Über die Entscheidung(en) ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Gremium zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat dieses Protokoll mind. drei Jahre zu archivieren.

3.1.2 Kindergartenplatz

Für einen Betreuungsplatz hat ein Nicht-Mitglied einen (Betreuungs-) Antrag für einen Kindergartenplatz zu stellen.

Über die „Einstimmige Annahme/Ablehnung“ des Antrages entscheidet ein Gremium, das sich aus

- einem Mitglied des Vorstandes,
- der Krippen- sowie Kindergartenleitung und
- zwei Vertretern der Mitgliederversammlung (Krippe und Kindergarten)

zusammensetzt.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

Das Gremium wird jedes Jahr im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung neu gewählt und nimmt seine Arbeit spätestens im Februar eines Jahres auf. Die Vertreter der Mitgliederversammlung haben Stillschweigen über den Bewerbungsprozess und den daraus erhaltenen Informationen zu wahren. Diesbezüglich ist eine schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen, die durch den Vorstand vorbereitet wird.

Falls die Plätze nicht aus aktiven Mitgliedern zu ergänzen sind, ist der Antragsteller im Bedarfsfall zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Über die Notwendigkeit eines persönlichen Gespräches entscheidet das Gremium. Die Entscheidung des Gremiums über Annahme/Ablehnung des Antrages erfolgt auf Basis des Betreuungsantrages (und des persönlichen Gesprächs).

Über die Entscheidung(en) ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Gremium zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat dieses Protokoll mind. drei Jahre zu archivieren.

3.2 Interner Antragssteller

Ein aktives Mitglied hat mindestens ein Kind in der Krippenbetreuung.

Damit das oder ggf. die Kinder einen Kindergartenplatz erhalten können, ist zwingend ein Betreuungsantrag für einen Kindergartenplatz zu stellen.

Über die „Einstimmige Annahme/Ablehnung“ des Antrages entscheidet ein Gremium, das sich aus

- einem Mitglied des Vorstandes,
- der Krippenleitung,
- der Kindergartenleitung und aus
- zwei Vertretern der Mitgliederversammlung (Krippe und Kindergarten)

zusammensetzt.

Das Gremium wird jedes Jahr im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung neu gewählt und nimmt seine Arbeit spätestens im Februar eines Jahres auf. Die Vertreter der Mitgliederversammlung haben Stillschweigen über den Bewerbungsprozess und den daraus erhaltenen Informationen zu wahren. Diesbezüglich ist eine schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen, die durch den Vorstand vorbereitet wird.

Vorausgesetzt, dass es freie Plätze im Kindergarten gibt, ist der Antragsteller im Bedarfsfall zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Über die Notwendigkeit eines persönlichen Gespräches entscheidet das Gremium. Die Entscheidung des Gremiums über Annahme/Ablehnung des Antrages erfolgt auf Basis des Betreuungsantrages (und des persönlichen Gesprächs). und weiteren Kriterien, die sich aus § 7a Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Vereinssatzung ergeben.

Im Einzelnen sind das:

- Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein
- Pflicht zur Zahlung einer Kautions
- Pflicht zur fristgerechten Zahlung der monatlichen Mitgliederbeiträge
- Pflicht zur fristgerechten Zahlung des Verpflegungsgeldes



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

- Pflicht zur Erbringung einer (Vereins-) Arbeitsleistung im Sinne der Erfüllung der Vereinsziele, zeitlicher Umfang und Tätigkeit(en) regelt die Geschäftsordnung.
 - Pflicht zur Teilnahme an Elternabenden/Mitgliederversammlungen.
 - Recht auf Elterngespräche
 - Recht zur Leistung von Elterndiensten (in Rücksprache mit der KiTa-Leitung oder stellv. Leitung)
- Dem Gremium steht es frei, die Kriterien nach eigenem Ermessen zu gewichten bzw. zu berücksichtigen. Über die Entscheidung(en) ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Gremium zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat dieses Protokoll mind. drei Jahre zu archivieren.

3.3 Fristen

- Externe und interne Antragssteller haben bis spätestens 15. Februar des Jahres den Betreuungsantrag für das folgende KiTa-Jahr einzureichen.
- Das jeweilige Gremium hat spätestens zum 28. Februar des Jahres mit dem Auswahlverfahren zu beginnen.
- Zusagen/Absagen sind spätestens zum 01. April des Jahres schriftlich an die entsprechenden Antragssteller zu versenden.
- Mit der Zusage wird zeitgleich der Betreuungsvertrag samt Anlagen (siehe Nr. 1.1) versendet, die innerhalb drei Wochen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzuschicken sind. Bei überschreiten der drei Wochenfrist kann die Zusage durch den Vorstand widerrufen werden.

§ 2 Schließzeiten

An gesetzlichen Feiertagen und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen (z. B. nach Himmelfahrt) findet keine Betreuung statt. Auf der Mitgliederversammlung im November oder April wird der Zeitraum für die Schließzeiten in den Sommerferien im darauf folgenden Jahr festgelegt. Vorgesehen sind 10 Tage Notdienst für Berufstätige und 3 Tage Schließung der Gruppen. Für die Notdienstzeit ist eine Gruppe von 12 Kindern (Betreuung von zwei Erzieherinnen) vorgesehen, je zur Hälfte mit Kindergarten- und Krippenkindern besetzt. Die Anmeldung für den Notdienst muss schriftlich erfolgen und wird nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Im Bedarfsfall ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Die Gebühren für den Notdienst betragen 10,00 € pro Tag / Kind (Geschwisterkind 5,00 € pro Tag / Kind).



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

§ 3 Ausfall bei Unwetter, Glatteis etc.

Wenn in der Gemeinde Weyhe auf Grund von Unwetter, Glatteis etc. in den öffentlichen Schulen kein Unterricht stattfindet bzw. in den öffentlichen Kindergärten keine Betreuung stattfindet, so trifft dies nicht für den Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V. zu. Ob der Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V. an diesen Tagen geschlossen wird, liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 4 Defekte an und in den Betreuungseinrichtungen

Sollten Defekte an oder in den Betreuungseinrichtungen vorhanden sein z. B. Heizungsausfall, Sturmschaden, etc., so liegt es im Ermessen der KiTa-Leitung bzw. der stellv. Leitung, ob eine Betreuung erfolgen kann.

§ 5 Verpflegung

Die Eltern sind angehalten den Kindern in Absprache mit den Erzieherinnen ein angemessenes Frühstück mitzugeben.

Das Verpflegungsgeld für das Mittagessen richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 6 Elterndienste

Um dem ursprünglichen Sinn der Eltern-Kind-Gruppe gerecht zu werden und den Erzieherinnen Unterstützung zu leisten, werden Eltern kurzfristig um Elterndienste gebeten (als Ersatz für eine kurzfristig ausgefallene Erzieherin bei Krankheit), um eine Betreuung gewährleisten zu können.

§ 7 Elternabende

In regelmäßigen Abständen (nach Möglichkeit: Januar und September) werden von den Erzieherinnen (Gruppenleiter/innen) der jeweiligen Gruppen Elternabende organisiert.

§ 8 Elterngespräche

Die Eltern haben das Recht auf Elterngespräche, die über den Entwicklungsstand des Kindes Auskunft geben. Dieses Gespräch findet zwischen den Eltern und den Erzieherinnen statt. Diese finden nach Möglichkeit in den Monaten Februar bis April statt und werden von den Erzieherinnen organisiert.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

§ 9 Arbeitsstunden

Um den Verein aufrecht zu erhalten, ist eine aktive Mitarbeit der Elternschaft erforderlich. Im laufenden Kindergartenjahr fallen unterschiedliche Instandhaltungsarbeiten an.

Die Arbeitsstunden für ein Krippen- bzw. Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) beträgt

- 12 Stunden für beide Elternteile bzw.
- 6 Stunden für Alleinerziehende.

Bei Eintritt des laufenden Kindergartenjahres sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten. Nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt eine Endabrechnung per 31. Juli für die mit Stundenzetteln eingereichten Arbeitsstunden. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen festgelegten Betrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Betrages regelt die Beitragsordnung. Dieser Betrag ist an den Verein innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Endabrechnung zu zahlen. Zu viel geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet und sind nicht ins nächste Kindergartenjahr übertragbar.

Bei Eintritt in den Verein wird eine Kautionszahlung auf das Kautionskonto des Vereins gezahlt. Erst mit Kündigung der Betreuung des Kindes/der Kinder, wird die Kautionszahlung zurückgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Gesamtbetrages sind die vollständig geleisteten 12 (Alleinerziehende 6) Arbeitsstunden. Wurden die Arbeitsstunden nicht erbracht, findet eine Verrechnung mit der Kautionszahlung und ggf. eine Nachforderung statt.

Entsprechend der Vereinssatzung haben Mitglieder des Vereinsvorstandes in Anlehnung an ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein keine Arbeitsstunden abzuleisten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr (nach Möglichkeit: November) beruft der Vereinsvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 11 Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen finden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich statt.

§ 12 Zusatz

Bei Abweichungen gegenüber der Vereinssatzung ist die Satzung vorrangig.



Pustekuchen Eltern-Kind-Gruppe Weyhe e.V.

Zu allen aufgeführten Punkten der Geschäftsordnung kann der Vereinsvorstand im Sinne und zum Wohle des Vereins abweichend handeln. Ist dies der Fall, so werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung alle abweichenden Handlungen vorgetragen.

Die Geschäftsordnung vom 05.11.2014 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Weyhe, den 26.02.2018

Der Vorstand

Jennifer Baden

Johannes Eichinger

Katrin Ipse